

Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach

Die Gemeinde Laudenbach gibt zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung „Laudenbach an der Bergstraße - Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach“.

Das Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach ist das amtliche Bekanntmachungs- und Veröffentlichungsorgan der Gemeinde. Es dient darüber hinaus der Kommunikation zwischen dem Bürgermeisteramt und der Einwohnerschaft. Es gehört nicht zur Meinungspressen. Diesem besonderen Charakter ist bei allen Veröffentlichungen außer beim Äußerungsrecht der Gemeinderatsfraktionen Rechnung zu tragen.

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich und in der Regel am Freitag, in einer Woche mit Feiertag am Samstag. Abweichungen sind nur mit Zustimmung des Bürgermeisters zulässig. Es wird an alle Haushalte in Laudenbach kostenlos verteilt.

Im Amtsblatt der Gemeinde Laudenbach werden veröffentlicht:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Laudenbach und anderer öffentlicher Behörden und Stellen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände.
2. Berichte über die öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats und des beschließenden Technischen Ausschusses sowie gegebenenfalls weiterer hinzukommender beschließender Ausschüsse und andere Veröffentlichungen und Mitteilungen der Gemeindeverwaltung sowie standesamtliche Nachrichten, Geburts- und Ehejubiläen.
3. Veröffentlichungen der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen unter der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ zur Darlegung ihrer Auffassungen zu Angelegenheiten der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 3 Gemeindeordnung. Verantwortlich für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst. Am Schluss des jeweiligen Textes sind der Name und die Fraktion des Verfassers anzugeben. Zulässig sind nur Themen mit gemeindlichem Bezug. Ein Äußerungsrecht zu europa-, bundes- oder landespolitischen Themen besteht nicht. Nicht zulässig sind Wahlaufrufe und Wahlwerbung. Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten sind Veröffentlichungen in der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“ in einem Zeitraum von drei Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.
4. Veranstaltungshinweise der politischen Parteien, ortsansässigen Vereine, Organisationen und Kirchen sowie der Schulen und Kindertagesstätten.
5. Redaktionelle Beiträge und Veranstaltungsberichte von ortsansässigen Vereinen und Organisationen, Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten.

6. Kleinanzeigen, Familienanzeigen, Werbeanzeigen und ähnliche Privatanzeigen. Diese sind beim Verlag aufzugeben.
7. Sonstige Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Über die Aufnahme entscheidet der Bürgermeister.

Die Veröffentlichungen der Gemeinderatsfraktionen und die redaktionellen Beiträge der ortsansässigen Vereine und Organisationen sowie der Kirchen, Schulen und Kindertagesstätten müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Beleidigungen und Verunglimpfungen Dritter enthalten. Sie dürfen einen Umfang von 2.000 Zeichen (mit Leerzeichen) und zwei Bildern pro Ausgabe nicht übersteigen. In begründeten Einzelfällen kann die Gemeinde eine Überschreitung dieses Umfangs zulassen. Der Gemeinde bleibt jedoch in jedem Einzelfall eine entsprechende Kürzung der Beiträge vorbehalten.

Von einer Veröffentlichung im Amtsblatt ausgeschlossen sind:

1. Tages- und parteipolitische Beiträge. Davon ausgenommen sind die Beiträge der Fraktionen unter der Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen“.
2. Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Gemeinde Laudenbach verstoßen.
3. Redaktionelle Beiträge und Anzeigen von politischen Parteien, anderen politischen Wählervereinigungen, Interessengemeinschaften und Bürgerinitiativen. Davon ausgenommen sind Dank-, Weihnachts- bzw. Neujahrsanzeigen.
4. Anzeigen zur Wahlpropaganda. Davon ausgenommen sind Dankanzeigen.
5. Leserbriefe.